

Pastor Dr. Theol. Anssi Simojoki:

Das Notrecht der Kirche

Die Konsekration von Pastor Dr. theol. Matti Väisänen zum Bischof der Missionsprovinz in Finnland und seine bischöflichen Amtshandlungen sind Folgen der Notlage, die in der Finnischen Evangelisch-lutherischen Kirche auf Grund des Konfliktes der kirchlichen Realität mit der Heiligen Schrift und den Lutherischen Bekenntnisschriften herrscht. Auch in einem solchen Ausnahmezustand muß die kirchenrechtliche Kontinuität der Kirche gesichert werden. Die rechtliche Grundlage dazu bietet das „Notrecht der Kirche“ an.

Die Heilige Schrift und die lutherischen Bekenntnisschriften sind die Quellen des eigentlichen, göttlichen Rechts („ius divinum“) der Kirche. Dieses Recht ist kein unbestimmtes religiöses Prinzip ohne jede konkrete juristische Wirkung. Solch ein falsches Bild vom Kirchenrecht wurde – ohne hinreichende Sachkenntnis – immer wieder in der Öffentlichkeit verbreitet.

Dieses Verständnis des Kirchenrechts basiert letztlich auf dem Denken des deutschen Kirchenrechtlers Rudolph Sohm (1841–1917), der das *Religiöse* und das *Rechtliche* scharf gegeneinander ausspielte. Etwas vereinfacht gesagt, hat im Rechtsdenken von Sohm die Kirche den Bereich „der Religion“, der Staat „das Recht“ inne.

Diese Tradition von Sohm ist besonders in Finnland lebendig geblieben. Der verstorbene Rechts-Assessor Gunnar Träskman beispielsweise lehrte, daß in der Kirche nur jenes Recht gültig sein könne, das ihr vom Staat gegeben wird. Mit dieser unhaltbaren Behauptung reicht der Grundgedanke Rudolph Sohms dem ursprünglich atheistischen Rechtspositivismus die Hand.

Dieser Rechtspositivismus verleugnet jedes Naturrecht. Das christliche Naturrecht („lex naturalis“) dagegen basiert auf dem christlichen Schöpfungsglauben. Deshalb steht es in einem klaren Gegensatz zu jedem Rechtspositivismus.

Die Rede von einem „theologischen Rechtspositivismus“ (Hannu Juntunen) in der Kirche muß man daher eher als kirchenpolitische Wortspielerei betrachten. In der Tat tritt diese Denkweise die Autorität der Heiligen Schrift in der Kirche im Sinne des lutherischen „sola scriptura“ mit Füßen, weil hier die Klarheit der Schrift („claritas/perspicuitas Scripturae“) geleugnet wird. Ist aber die Schrift prinzipiell unklar in kirchlichen Lehr- und Lebensfragen, so wird dann in der Praxis gegen das noch in der Nachkriegszeit geltende Kirchenrecht die Entscheidungshoheit über Grundfragen der Lehre und des kirchlichen Lebens der formell beschlußfähigen Mehrheit der Synode oder einem anderen kirchlichen Organ übertragen. Dabei bleibt auch außer acht, daß schon die frühe Kirche 250 Jahre lang ein eigenes Recht hatte – also schon, als sie noch eine grausam verfolgte Minderheit im Römischen Reich war. Das frühe kanoni-

sche Recht in der Kirche entstand aus dem Glauben der Kirche. Es wurde keineswegs von den Kaisern gegeben, die die Kirche verfolgten.

Des weiteren hat die Schule von Sohm ihren schwersten Schiffbruch im Dritten Reich erlebt. Obwohl die nationalsozialistische Ideologie den Positivismus als Philosophie ablehnte, vertrat die NSDAP dennoch das rechtspositivistische „Recht des Stärkeren“ in Reinkultur. Es wurde behauptet, die Macht ergreifung Adolf Hitlers habe alles bisherige Recht annulliert und an seiner Statt ein sich selbst frei verwirklichendes, von der politischen Zweckmäßigkeit diktiert „Revolutionsrecht“ geschaffen. Dieses Prinzip hat z.B. der Jurist Wilhelm Flor (1883–1938) aus Leipzig widerlegt, der aktiv in den Kirchenkampf eintrat und in vielen Prozessen an die Rechtskontinuität appellierte – mit Erfolg, bis endlich der Kriegsausbruch i.J. 1939 Deutschland als einen Polizeistaat in die Gewalt eines grenzenlosen und gesetzlosen Staatsterrorismus geführt hat.

Der deutsche Kirchenkampf hatte die evangelischen Christen gezwungen, die Gründe des Kirchenrechts neu zu beurteilen und sie auch zu finden. Dies geschah in der Konfrontation mit einer feindseligen Staatsmacht. Diese führte auf verschiedenen Ebenen – durch Sterilisierungs-, Abtreibungs- und Vergasungsprogramme – einen Krieg gegen die eigenen Mitbürger. Durch die Rasengesetze verweigerte sie auch manchen Christen aus „rassischen Gründen“ den Eintritt in die „Reichskirche“ und entzog einigen Gliedern ihre Zugehörigkeit zur Kirche. Dadurch verstieß sie schwer gegen das Recht, das dem Glauben der alle Völker und alle Rassen in sich einschließenden katholischen Kirche (*una sancta catholica ecclesia*) entspricht und das allen in dieser Kirche gilt.

Unter Berufung auf biblisch gesetztes Recht lehnten sich Christen im 18. und im 19. Jahrhundert sowohl in Afrika als auch in Nord-Amerika gegen das Sklaventum auf. Der Gehorsam gegenüber dem göttlichen Recht (*ius Divinum*) wog für sie schwerer als die wirtschaftlichen Interessen und die Forderung einer formellen Legitimität der Sklaverei. Auch im Deutschland der Hitlerzeit merkte man, daß es für das Leben der Kirche nicht ausreicht, lediglich Widerstand zu leisten. Es mußten auch die richtigen, der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis gemäßen Strukturen zum Dienst des Lebens und der Aufgabe der Kirche geschaffen werden. Die Entwicklung eigenständiger Notstrukturen aber sollte nicht zum Schisma führen. Folglich wurde auch kein neues Kirchentum gegründet. Dagegen lebte man nach dem eigenen Selbstverständnis innerhalb der existierenden Kirche weiter, wollte aber die Strukturen und das Wirken der Kirche dem Wort Gottes und dem Bekenntnis gemäß gestalten. Diese Lösung und das Weiterleben innerhalb der „Notstrukturen“ wurde in Gestalt des kirchlichen „Notrechts“ legitimiert und durchgeführt mit dem Zweck, die Rechtskontinuität der Kirche zu bewahren.

Die Spannungen zwischen den Vertretern der formellen Legitimität der kirchlichen Mehrheit und den Vertretern, die sich auf das Notrecht der Kirche beriefen, waren besonders groß in bezug auf das Amt der Kirche. Es ging da-

bei um die Pfarrausbildung und um die Ordination. Wegen der politisch kontrollierten und ideologisch gleichgeschalteten offiziellen theologischen Ausbildung sind theologische Lehrveranstaltungen in Privatwohnungen der Professoren und in inoffiziellen Seminaren organisiert worden. Z.B. fand die Lehrtätigkeit Dietrich Bonhoeffers (1906–1945) in Zingst und Finkenwalde ohne jede offizielle Genehmigung durch die Reichskirche statt.

Das kirchliche Notrecht ist deutlich an zentralen Stellen der Lutherischen Bekenntnisschriften notiert. Diese Frage wird breit und gründlich auch im Büchlein „Von der Gewalt und Obrigkeit des Papstes“ behandelt (Tractatus). Danach hat die Gewalt der Bischöfe ihre Grenze im Wort Gottes. Wenn die Bischöfe in der Kirche etwas auf den Weg bringen, was dem Wort Gottes zuwider ist, haben die Christen und die Gemeinden nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, sich von solchen Bischöfen loszusagen, weil sie durch ihr Wirken ihre dem göttlichen Recht entsprechende und darauf basierende Position in der Kirche verloren haben.

In Finnland beobachten wir – momentan noch in einer „weichen“ Variante – Tendenzen hin zur Aufrichtung einer totalitären Gesellschaft. Unter dem Deckmantel der „Toleranz“ gestaltet diese Gesellschaft das öffentliche Leben gemäß „politischer Korrektheit“, postmarxistischer Werte oder Antiwerten und Ansichten, die ohne lange Diskussion als alternativlos behauptet werden. Als Beispiele dieser Antiwerte kann die konsequente Ablösung des dem christlichen Gottes- und Schöpfungslauben gemäßen Ehe- und Familienlebens durch eine allgemeine Promiskuität und die Idealisierung hedonistischer Sexualität gewertet werden. Der Respekt vor der Einzigartigkeit des Menschen als des Ebenbildes Gottes fällt dahin, wo das massenhafte Morden in Gestalt von Abtreibung und Euthanasie legitimiert und geschützt wird – jenen Methoden also, die die sozialdarwinistischen Ideologien des Bolschewismus und des Nationalsozialismus einmal als Werkzeuge des barbarischen Staatsterrorismus benutzt haben.

Eine poststaatskirchliche Mehrheitskirche fühlt den Druck der gesellschaftlichen Wandlung selbstverständlich viel schwerer als die kleineren Kirchentümer. In den westlichen Ländern haben in der Tat viele solche große Kirchen fast völlig vor den angeblich alternativlosen, politisch korrekten Werten und Antiwerten kapituliert, wie zum Beispiel die Episkopale Kirche in den USA, viele kongregationalistische Kirchen und die lutherische ELCA sowie die Schwedische Kirche in Europa. Die Kirchen in Afrika andererseits haben sich bis zu einseitigen Aufkündigungen der kirchlichen Beziehungen mit den westlichen Kirchen diesem „Verwestlichungsdruck“ widersetzt.

Die finnische Evangelisch-Lutherische Kirche ist im großen und ganzen denselben Weg gegangen wie die ELCA und die Schwedische Kirche. Dies hat zur fortgesetzten Loslösung der Kirche von der – dem lutherischen Bekenntnis unveräußerlichen – „sola Scriptura“-Lehre geführt. Die Loslösung von der Heiligen Schrift bedeutet Loslösung von der Christologie der Kirche, weil die Hei-

lige Schrift unserem Bekenntnis zufolge von Anfang an und bis ans Ende durch und durch ein Buch Christi ist.

Wenn die Verwaltungsstruktur der Kirche den Boden der Heiligen Schrift verläßt und in Praxis und Lehre Dinge vertritt, die wider den eigenen Glauben und das eigene Bekenntnis der Kirche streiten, entsteht in der Kirche ein Notstand, der zu Korrekturen des gewählten, falschen Kurses der Kirche und zurück zu ihrem eigenen Lehr- und Rechtsgrund ruft.

Der Notstand wird immer durch eine konkrete Frage ausgelöst. In Schweden und in Finnland war es der faktische Beschluß der Bischöfe, diejenigen Pfarrkandidaten nicht mehr zu ordinieren, die die Ordination der Frauen nicht akzeptieren. Heutzutage wird mit diesem Problem die Frage nach der Akzeptanz der homosexuellen Lebensweise und ihre Förderung verknüpft.

Die Bischöfe haben öffentlich zugestanden, daß solche Priester und Pfarramtskandidaten, die die Frauenordination nicht gutheißen, „eo ipso“ keine Häretiker und deshalb auch nach dem göttlichen Recht zum Pfarramt nicht ungeeignet sind. Gleichzeitig gibt es immer mehr Bischöfe, die in der Lehre von der Heiligen Schrift und in der Christologie häretisch lehren. In der derzeit solchermaßen verkehrten Lage verwehrt eine immer häretischere kirchliche Beamtenschaft den rechtgläubigen Kandidaten die Ordination zum Amt der Kirche.

Das erinnert in vielerlei Hinsicht an die Reformationszeit. Der – nach dem lutherischen Bekenntnis unbegründete – Ausschluß der Wittenberger Pfarramtskandidaten von der Ordination durch die römischen Bischöfe gab den Gemeinden das Recht, wegen der Notlage sich selbst Priester zu berufen und zu ordinieren. Dieses Notrecht könnte nicht klarer begründet sein.

Laut lutherischer Lehre ist das Bischofsamt nach göttlichem Recht kein eigenständiger Stand im kirchlichen Amt. Grundsätzlich kann jeder Priester zu dieser Aufgabe berufen und eine legitime Ordination durchführen. Dennoch ist das Bischofsamt eine gute menschliche Ordnung, die, richtig geführt, die Einheit und die Kontinuität der Kirche aufrechterhält und fördert.

Daher haben die Bischöfe und die Synode der Finnischen Evangelisch-Lutherischen Kirche selber durch den Ordinationausschluß der Frauenordinationsgegner die Notrechtsituation – strikt gegen die Lehre der Reformatoren – ausgelöst. Diese Notrechtsituation gibt dem Pastor Dr. theol. Matti Väisänen das ausreichende, bekenntnisgemäße Recht, als Bischof zu wirken. Bischof Matti Väisänen hat an keiner Stelle sein Bischofsamt auf eine Weise begründet oder in seinem Amt so gehandelt, daß dies ihn der Häresie verdächtig machte.

In dieser Frage steht auf der Zinne des Tempels (Mt 4,5) letztlich nicht Matti Väisänen, sondern dort stehen die Verwaltungsorgane der Finnischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Ihre Entscheidungen offenbaren so oder so, wo sie tatsächlich im Kirchenkampf des 21. Jahrhunderts stehen, wenn sie aufgrund des überlieferten kirchlichen Rechts, der Schrift und des lutherischen Bekenntnisses beurteilt werden.